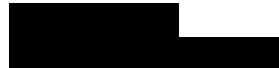




Wald und Holz NRW
Kurt-Schumacher-Str. 50 b, 59759 Arnsberg

Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach
z.H. Waldvorsteher



57234 Wilnsdorf-Flammersbach

Per Postzustellungsurkunde

26.01.2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
300-52-08.xxx
bei Antwort bitte angeben

Herr Sieberth
FB III / Team
Gemeinschaftswald
Telefon 0251 91797 273
Mobil 0171 5873483
Telefax
Lukas.Sieberth@wald-und-
holz.nrw.de

Auflösung der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Auflösungsbescheid

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Mit Schreiben vom 11.10.22 wurde die Veräußerung aller Eigentumsflächen der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach an die Waldgenossenschaft Flammersbach genehmigt. Da somit keine Waldgrundstücke mehr zum Gemeinschaftsvermögen gehören, ist die Waldgenossenschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetz NRW (GemWaldG NRW) **aufzulösen**.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wald und Holz NRW
Kurt-Schumacher-Str. 50 b
59759 Arnsberg
Telefon 0251 91797-0
Telefax 0251 91797-315
info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Der Zeitpunkt der Auflösung tritt mit dem Wirksamwerden der Eigentumsübertragung durch das Grundbuchamt ein.





Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.09.2022 haben Sie die Genehmigung zur Veräußerung der Eigentumsflächen aus dem durch die Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach vertretenen Gesamthandsvermögen an die Waldgenossenschaft Flammersbach nach § 8 GemWaldG NRW beantragt.

Da es sich beim beantragten Verkauf um die gesamten Eigentumsflächen der Gesamthandsgemeinschaft handelt, war die schriftliche Einverständniserklärung aller Anteilseigner erforderlich. Diese Erklärungen haben uns in Gänze vorgelegen.

Mit Schreiben vom 11.10.22 wurde die Zustimmung zur Veräußerung erteilt.

Nunmehr erbittet das Grundbuchamt Siegen die Auflösung der Waldgenossenschaft Altsohlstätte durch die Aufsichtsbehörde, um die grundbuchrechtlichen Schritte der Eigentumsübertragung vornehmen zu können.

II. Rechtliche Würdigung

Durch die Veräußerung aller Eigentumsflächen an die Waldgenossenschaft Flammersbach besitzt die Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach keine Waldgrundstücke mehr und ist demnach nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GemWaldG NRW aufzulösen. Die Auflösung bedarf keines Antrags (§ 18 Abs. 3). Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft per Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Der Auflösungsbescheid ist durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekannt zu machen. Personenbezogene Daten werden dabei nicht veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung des Auflösungsbescheides in der Siegener Zeitung als amtlichem Kreisblatt für Siegen-Wittgenstein. Nachdem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist, wird dies durch die Aufsichtsbehörde festgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Zeitpunkt der Auflösung tritt mit dem Wirksamwerden der Eigentumsübertragung durch das Grundbuchamt ein. Zum einen wird durch den nahtlosen Übergang das Bestehen eines ungeregelten Rechtszustandes vermieden. Gleichzeitig ist so sichergestellt, dass die vollständige Eigentumsübertragung, welche Bedingung für die Auflösung einer Waldgenossenschaft ist, tatsächlich erfolgt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

Lukas Sieberth

(Siegel)